

Titel:	Schuldrecht Allgemeiner Teil		
Dozent:	Prof. Dr. Georg Bitter		
Termin:	Mittwochs, 10:15 – 11:45 Uhr	Ort:	SO 108
Semester:	2	SWS:	2
Art der Veranstaltung:	Vorlesung		
Voraussetzungen:	Zivilrechtliche Grundkenntnisse aus den Vorlesungen des 1. Semesters (BGB AT und Haftungsrecht)		
Literaturempfehlung:	<i>Looschelders</i>, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 23. Aufl. 2025, Preis: 29,80 € Eine ausführliche Literaturliste ist im Skript zur Vorlesung auf der Seite www.georg-bitter.de unter „Lehre“ bereitgestellt.		
Inhalt/Kommen- tierung:	Das Schuldrecht steht im Mittelpunkt der zivilrechtlichen Ausbildung des 2. Semesters. Der Stoff des allgemeinen Teils des Schuldrechts (§§ 241 – 432 BGB) wird in drei Vorlesungen dargeboten. Das Leistungsstörungenrecht unterrichtet Herr PD Dr. Patrick Zurth, LL.M. (Stanford) und schließt dabei aus dem besonderen Schuldrecht das Kaufvertrags- und Werkvertragsrecht mit ein. Die besondere Materie des AGB- und Verbraucherrechts behandelt Herr Prof. Franck in der zweiten Semesterhälfte. Die Vorlesung Schuldrecht AT beschränkt sich damit auf die von diesen beiden anderen Vorlesungen nicht abgedeckten, an vielen Universitäten erst für Fortgeschrittene angebotenen und für Studenten in Anfangssemestern nicht immer leicht zu verstehenden Thematiken (insbesondere Dreipersonenverhältnisse). Am Anfang der Vorlesung steht allerdings zunächst eine kurze Einführung in das Recht der Schuldverhältnisse mit einer Abgrenzung zwischen Schuldverhältnissen im engeren und weiteren Sinn. Sodann folgt das Recht der Erfüllung und Erfüllungssurrogate einschließlich der Aufrechnung (§§ 362 – 397 BGB). Die anschließenden §§ 398 – 413 BGB sind im Schuldrecht eigentlich falsch platziert, weil die Forderungsübertragung ein (dingliches) Verfügungsgeschäft ist. Aus diesem Bereich wird insbesondere der Schuldnerschutz bei Abtretung (§§ 404 ff. BGB) behandelt. Es folgen die Schuld- und Vertragsübernahme (§§ 414 ff. BGB), die Gesamtschuldnerschaft und Gesamtgläubigerschaft (§§ 420 ff. BGB) sowie zum Schluss die sehr anspruchsvollen Fragen des Vertrags zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB), des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und der Drittschadensliquidation. Die zuletzt genannten, von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstitute dienen der Erweiterung der vertraglichen Haftungsgrundlagen auf nicht unmittelbar am Vertragschluss beteiligte Personen, um Defizite des Deliktsrechts auszugleichen. Sie setzen daher ein systematisches Verständnis der verschiedenen bürgerlichrechtlichen Haftungsordnungen voraus. Die Besprechung der verschiedenen Themen erfolgt zumeist anhand von Fällen. Ein Skript, die Power-Point-Folien sowie die Fälle sind über die Homepage www.georg-bitter.de unter „Lehre“ im Internet sowie in der zur Vorlesung gehörenden ILIAS-Gruppe bereitgestellt. Die Lösungen der Fälle folgen jeweils nach der Besprechung in der Vorlesung auf ILIAS. Einige (schwierige) Zusatzfälle, die nicht in der Vorlesung besprochen werden, sind bereits jetzt mit Lösungen auf der Homepage sowie auf ILIAS verfügbar.		